

Stellungnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Susanne Stiehler

Telefon: +49 30 20225-5379

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: susanne.stiehler@dsgv.de

Berlin, 30. September 2024

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Die Deutsche Kreditwirtschaft steht für eine gemeinsame Meinungs- und Willensbildung der kreditwirtschaftlichen Verbände in Deutschland – in bankrechtlichen, bankpolitischen und bankpraktischen Fragen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Trilogverfahren zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht.

In dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht wird unter Ziffer 28 lit. a vorgeschlagen, dass auf die Forderungsabtretung aus Devisenkassageschäften anwendbare Recht nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Zedenten zu bestimmen. Damit würde die bislang in Art. 4 Nr. 2 lit. e in der Fassung der „Allgemeinen Ausrichtung“ enthaltene Regelung wegfallen. Danach soll für die Drittwirkung der Abtretung von Forderungen aus Devisengeschäften ebenfalls das Recht der abgetretenen Forderung, hier aus Devisenkassageschäften gelten.

Nachfolgend wird allgemein auf die Funktionsweise des Devisenkassageschäftes eingegangen, um ein gemeinsames Verständnis herzustellen und anschließend auf die Position der DK zum Vorschlag des Europäischen Parlamentes und des Rates eingegangen.

I. Funktionsweise eines Devisenkassageschäftes

Ein Devisenkassageschäft ist ein Geschäft auf dem Devisenmarkt, bei dem zwei Parteien eine Währung gegen eine andere tauschen. Dieses Geschäft wird üblicherweise innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Abschluss des Vertrags abgewickelt. Ein Devisenkassageschäft wird in der Regel wie folgt abgewickelt:

1. Vertragsschluss

Zwei Parteien (zum Beispiel eine Bank und ein Unternehmen) vereinbaren, einen bestimmten Betrag einer Währung gegen eine andere zu einem festgelegten Wechselkurs zu tauschen. Dieser Wechselkurs wird im Moment des Vertragsabschlusses festgelegt.

2. Valuta

Das Geschäft wird normalerweise zwei Geschäftstage nach dem Abschluss durchgeführt, was als "Valuta" bezeichnet wird. Es gibt Ausnahmen, zum Beispiel bei Geschäften, die den US-Dollar und den kanadischen Dollar betreffen; hier erfolgt die Abwicklung bereits einen Tag nach Vertragsabschluss.

3. Lieferung

Am Tag der Valuta liefern die Parteien die vereinbarten Währungsbeträge. Eine Partei überweist beispielsweise Euro, während die andere Partei den entsprechenden Betrag in US-Dollar überweist.

4. Kein Kreditrisiko

Da das Geschäft sehr kurzfristig abgewickelt wird, gibt es im Vergleich zu anderen Devisengeschäften, wie Forward-Geschäften, ein geringeres Ausfallrisiko.

Devisenkassageschäfte werden in der Regel genutzt, um schnell auf Wechselkursschwankungen zu reagieren oder um kurzfristigen Bedarf an einer bestimmten Währung zu decken.

II. Potentielle Forderungsabtretungen aus Devisenkassageschäften

Bei der Forderungsabtretung aus einem Devisenkassageschäft wird in der Regel die Forderung auf die Zahlung der gekauften Währung abgetreten. Das bedeutet, dass der Zedent seine Forderung gegen die Gegenpartei auf Zahlung der Währung an den Zessionar überträgt. Der Zessionar übernimmt dann die Rechte des Zedenten und kann die Erfüllung der Forderung gegenüber der Gegenpartei des ursprünglichen Geschäfts verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung der verkauften Währung bleibt beim ursprünglichen Zedenten, es sei denn, es wird eine Vereinbarung getroffen, die auch diese Verpflichtung betrifft (was allerdings eher untypisch wäre).

III. Üblichkeit von Forderungsabtretungen bei Devisenkassageschäften

Forderungsabtretungen dürften im Zusammenhang mit Devisenkassageschäften eher unüblich sein. Der Grund dafür liegt in der Abwicklung von Devisenkassageschäften:

1. Kurzfristige Natur der Geschäfte

Devisenkassageschäfte werden typischerweise innerhalb von zwei Geschäftstagen abgewickelt. Aufgrund dieser kurzen Abwicklungsfrist besteht normalerweise kein Bedarf an einer Abtretung der Forderungen, da die Zahlung und die Lieferung der Währungen sehr zeitnah erfolgen.

2. Liquidität und Effizienz des Devisenmarktes

Der Devisenmarkt ist extrem liquide und effizient, was bedeutet, dass die Marktteilnehmer in der Regel schnell auf ihre Forderungen zugreifen können. Das Bedürfnis, Forderungen abtreten zu müssen, dürfte daher gering sein.

Gegenseitige Verrechnung der Forderungen

Oft erfolgt im Devisenhandel eine Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Parteien (Netting), wodurch der tatsächliche Übertragungsbedarf minimiert wird.

IV. Ist die Forderungsabtretung aus Devisenkassageschäften ein financial instrument?

Bei der Forderungsabtretung aus einem Devisenkassageschäft dürfte es sich nicht um ein Finanzinstrument im Sinne von Section C von Anhang I der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) handeln. Gemäß MiFID II umfasst die Definition von Finanzinstrumenten verschiedene Kategorien, wie beispielsweise übertragbare Wertpapiere, und Geldmarktinstrumente. Zu den relevanten Finanzinstrumenten gehören unter anderem:

- Termingeschäfte (Derivate) auf Währungen (z. B. Forwards, Futures)
- Optionen, Swaps und andere derivative Instrumente auf Währungen

Ein Devisenkassageschäft fällt im Allgemeinen nicht unter diese Definition, da es sich um eine einfache Währungstransaktion handelt, die innerhalb der kurzen Frist von zwei Geschäftstagen abgewickelt wird. Diese kurzfristigen Geschäfte gelten in der Regel nicht als Finanzinstrumente im Sinne der MiFID II. Da eine Forderungsabtretung aus einem Devisenkassageschäft lediglich die Übertragung eines Zahlungsanspruchs aus einem bestehenden Vertrag darstellt und kein neues Finanzinstrument begründet, dürfte diese Abtretung nicht unter die in MiFID II spezifizierten Finanzinstrumente fallen.

V. Position der DK

Folgende Argumente sprechen gegen die Änderung der bislang vorgeschlagenen Regelung (Forderungsstatut):

- Das Forderungsstatut (oder Systemstatut bei Abwicklung über ein System) ist bei solchen Geschäften (genau wie bei Finanzinstrumenten) der eindeutig sachgerechtere und naheliegendere Anknüpfungspunkt: Das den abgetretenen Forderungen zugrunde liegende Vertragsverhältnis und daraus folgende anwendbare Recht ist, genau wie bei Finanzinstrumenten (insbesondere Derivate- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften), auch für das Rechtsverhältnis zwischen Forderungsabtretenden und Forderungsempfänger von zentraler Bedeutung. Das relevante Forderungsstatut lässt sich auch regelmäßig leicht/eindeutig identifizieren.
- Der Gleichlauf mit Finanzinstrumenten in diesem Punkt ist ebenfalls wichtig, um Wertungswidersprüche und vor allem divergierende Ergebnisse bei Forderungsabtretungen von Forderungen unter einem einheitlichen Vertrag zu vermeiden: Denn Devisenkassageschäfte werden in der Praxis oft zusammen mit anderen, als Finanzinstrumente einzustufenden Geschäften unter einem einheitlichen Rahmenvertrag abgeschlossen und bilden mit diesen einen einheitlichen Vertrag. Eine unterschiedliche Behandlung bei Forderungsabtretungen wäre hier sogar sinnwidrig.
- Hinzu kommt, dass Devisenkassageschäfte (wie ja auch im BMJ-Schreiben richtigerweise angemerkt wird) nicht trennscharf von Finanzinstrumenten abgegrenzt werden können.
- Der Lösungsansatz, bei Devisenkassageschäften anders als bei Finanzinstrumenten auf das Sitzstatut abzustellen, würde deshalb erhebliche und unnötige Rechtsunsicherheiten schaffen.

Daher lehnen wir den Vorschlag des Europäischen Parlamentes und des Rates ab. Die bislang bestehende Regelung, wonach auch für Devisenkassageschäfte das Forderungsstatut gelten würde sollte unbedingt beibehalten werden.